



SwissLife

Produktinformationsblatt Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Tierhalter-Haftpflichtversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung wird angeboten?

Der Versicherer bietet eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung an. Grundlage sind die in der beigefügten Verbraucherinformation enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die für diese Vertragsart geltenden Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Unter dem Begriff Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat. Als Halter eines Tieres unterliegen Sie einer so genannten Gefährdungshaftung. § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt hierzu:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen...“.

Hiervor schützt Sie die Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder der von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen. Dies gilt auch für Schadensfälle, die bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten von bis zu einem Jahr entstehen. Im Rahmen des Versicherungsschutz reguliert der Versicherer nicht nur den Schaden, sondern prüft auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehrt unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bietet damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Die Tierhalter-Haftpflichtversicherung kann für Hundehalter und für Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) abgeschlossen werden. Demgegenüber sind Schäden durch zahme, kleine Haustiere wie Katzen, Meerschweinchen und Wellensittiche bereits durch die Privat-Haftpflichtversicherung und Jagdhunde ggf. über eine Jagd-Haftpflichtversicherung erfasst, während gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere über eine gesonderte gewerbliche Haftpflichtversicherung versichert werden müssen. Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen – insbesondere den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR).

b) Wer ist mitversichert?

Als Versicherungsnehmer sind Sie der Vertragspartner des Versicherers. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Der Versicherungsschutz der Tierhalter-Haftpflichtversicherung erstreckt sich aber auch auf Ihre Familienangehörigen sowie den nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüter.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde; beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Beitrag, einschließlich Versicherungsteuer und ggf. Ratenzahlungszuschlag: _____ €

Beitragsfälligkeit

Jährlich Halbjährlich Vierteljährlich Monatlich

Erstmals zum Versicherungsbeginn _____ (TT.MM.JJJJ)

Vertragsablauf (siehe auch Ziff. 8) _____ (01.01.JJJJ)

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie der S.L.P. Vertriebsservice AG eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, kann der Versicherer solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei der S.L.P. Vertriebsservice AG. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordert Sie die S.L.P. auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch kann die S.L.P. im Namen des Versicherers den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 8 bis 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Der Versicherer kann nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müsste er einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb hat der Versicherer einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere Schäden,

- die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen (Vorsatz),
- die Sie oder eine mitversicherte Person selbst erleiden (Eigenschäden),

- die Ihr Tier Angehörigen zufügt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (z. B. Ehepartner, Kinder),
- die Ihr Tier an fremden gemieteten oder geliehenen Sachen verursacht, sowie Geldstrafen und Bußgelder sowie Ansprüche aus Vertragserfüllung (hierbei handelt es sich nicht um gesetzliche Haftpflichtansprüche).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den jeweiligen Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR).

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Prüfen Sie bitte genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von dem Versicherer, der S.L.P. oder Ihrem Versicherungsvermittler beraten. Damit der Versicherer Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen kann, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich der Versicherer auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Mit jeder Beitragsrechnung bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von dem Versicherer oder der S.L.P. im Namen des Versicherers aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus wird auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hingewiesen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13, 24 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss dem Versicherer bzw. der S.L.P. jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch

wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und durch wahrheitsgemäße Schadensberichte den Versicherer bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch den Versicherer als Ihr Vertreter geführt, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder der Versicherer oder die S.L.P. im Namen des Versicherers den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass der S.L.P. Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder der Versicherer oder die S.L.P. im Namen des Versicherers den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder Sie gegen den Versicherer Klage auf eine Leistung erhoben haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).